

## Stellungnahme(n) (Stand: 04.12.2017)

Sie betrachten: 9. Änderung des FNP im Bereich des BP Nr. 764 "Westlich Freisenberg", 2. Änderung  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange  
Zeitraum: 30.10.2017 - 30.11.2017

Behörde:	<b>Märkischer Kreis</b>
Frist:	30.11.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Benjamin Hesse, am: 27.11.2017 , Aktenzeichen: 44-61.22-00 014/17</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich der Trink- u. Brauchwasserversorgung wird angegeben, dass an die vorhandenen Systeme angeschlossen werden kann. Für den Gartenbaubetrieb wird nach hiesiger Aktenlage ein Brunnen betrieben, der nicht über eine Erlaubnis verfügt. Insofern wäre eine Erlaubnis zu beantragen, oder aber der Brunnen -auch mit Blick auf die geplante Niederschlagswasserversickerung- ordnungsgemäß stillzulegen. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung scheint die Kommune positive Kenntnis über die Versickerungsmöglichkeit -auch unter Berücksichtigung der Altablagerung- zu besitzen. Es sei jedoch angemerkt, dass die derzeitige erlaubnispflichtige Einleitung über keine Erlaubnis verfügt.</p> <p>Zudem der Hinweis, dass ein Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit über ein wasserrechtliches Testat nicht mehr gemäß § 53 Abs. 3a sondern gemäß § 49 Abs. 4 LWG zu führen ist.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der von hier zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert.</p> <p>Die angestrebten Planänderungen sind nachvollziehbar und für die gewerbliche Entwicklung sicherlich hilfreicher als der aktuelle Planungsstand. Die mögliche Neuversiegelung entspricht der bereits jetzt rechtlich möglichen Flächenversiegelung, ein stärkerer Eingriff ergibt sich hier nicht.</p> <p>Durch die geänderte Art der möglichen Bebauung, sowie insbesondere durch die Erhöhung der Nutzungsintensität (z.B. Lärm) ist jedoch eine stärkere Belastung des Umfeldes zu befürchten. Daher sollten in den weiterführenden Planungen mögliche Beeinträchtigungen insbesondere den angrenzenden, nach Landschaftsplan Nr. 3 geschützten, Landschaftsbestandteil betreffend stärker berücksichtigt werden. Dies betrifft besonders den gesetzlichen Artenschutz.</p> <p>Die künftige Nutzungsintensität könnte sicherlich durch die Rücknahme der Baugrenze am Westrand um einige weitere Meter Richtung Osten sowie die Festsetzung einer Grünfläche in diesem Bereich abgeschwächt werden. Darüber hinaus würde eine wirkungsvollere Einbindung der Baukörper in die Landschaft erfolgen da auch eine entsprechende Wuchshöhe erreicht werden kann.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit im Geltungsbereich künftig zulässigen Abriss- und Rodungsmaßnahmen sollten zusätzlich zu der allgemeinen zeitlichen Festsetzung in den jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft werden können.</p> <p>Wegen des Eschentriebsterbens ist abzuwägen ob die Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) in der Liste der zu verwendenden Gehölze verbleiben sollte.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Die Antwort ist in die vorstehende Stellungnahme eingeflossen.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken liegen nicht vor.</p> <p>gez. bhe</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-